



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

OWA-Versand

1. An alle staatlich anerkannten und staatlich genehmigten Mittelschulen in freier Trägerschaft in Bayern
2. nachrichtlich: An alle Regierungen und Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BO4207-6a.91058

München, 05.02.2018

Neufassung der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen sowie Antragsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an Mittelschulen in freier Trägerschaft zum Schuljahr 2018/2019

Anlagen:

1. Vorabdruck der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 31. Januar 2018
2. Formblatt Antragsformular
3. Vorlage zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

zum 1. Februar 2018 ist die Neufassung der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen in Kraft getreten. Sie wird demnächst im Amtsblatt veröffentlicht. Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben bereits einen Vorabdruck der neu gefassten Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen (KMBek) sowie die Antragsunterlagen für die Förderung gebundener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermitteln.

1. Neufassung der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen

Die Struktur des gebundenen Ganztagskonzepts wurde beibehalten. Die Anpassungen in der neu gefassten Bekanntmachung beschränken sich im Wesentlichen auf speziellere Fragen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowie die Durchführung der Angebote.

Diese Bekanntmachung findet ab dem 1. August 2018 auf alle gebundenen Ganztagsangebote Anwendung. Bis dahin findet für bereits bestehende Angebote weiterhin die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238, Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200) in ihrer derzeitigen Fassung Anwendung. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für Angebote, die erstmalig beantragt und zum Schuljahr 2018/2019 neu eingerichtet werden sollen, wird bereits auf Grundlage der neu gefassten Bekanntmachung durchgeführt. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass für bereits eingerichtete und genehmigte gebundene Ganztagsangebote keine erneute Antragstellung erforderlich ist.

2. Antragsverfahren für die Förderung gebundener Ganztagsangebote zum Schuljahr 2018/2019

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf Ganztagsangebote, die erstmalig beantragt und zum Schuljahr 2018/2019 neu eingerichtet werden sollen.

Um eine Zusage auf Förderung für ein gebundenes Ganztagsangebot zu erhalten, ist ein entsprechender Antrag vom Schulträger in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen.

Der Schulträger verpflichtet sich bei der Antragstellung, den für den Ganztagsbetrieb anfallenden zusätzlichen Schulaufwand zu tragen.

Entscheidendes Kriterium für die Zusage auf Förderung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen

Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium und unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Eine Vorlage für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigelegt. Bei Erstanträgen muss ein ausführliches pädagogisches Konzept beigelegt werden. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten. Ferner ist für die Ganztagsklasse ein entsprechender Stundenplanentwurf einzureichen, aus dem die rhythmisierte Tages- bzw. Unterrichtsgestaltung sowie – durch farbliche Kenntlichmachung – die Verwendung zusätzlicher Lehrerwochenstunden und der geplante Einsatz des weiteren pädagogischen Personals hervorgehen.

Als Nachweis, dass mittelfristig ausreichende Schülerzahlen und somit das Zustandekommen eines gebundenen Ganztagszuges bzw. einzelner Ganztagsklassen auch in den kommenden Schuljahren als hinreichend gesichert erscheint, ist dem Neuantrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes zudem grundsätzlich eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen grundsätzlich für den Zeitraum der kommenden fünf Schuljahre beizufügen.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen bei Rückfragen zur Planung und Durchführung der schulischen Ganztagsangebote sowie zur Antragstellung gerne beratend zur Seite. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de/ganztagschule).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung eines gebundenen Ganztagsangebotes besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessensausübung der zuständigen Regierung getroffen. Entfällt eine Zuwendungsvoraussetzung nachträglich, kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die Frist für die Antragstellung (Eingang bei der Regierung) endet am

Freitag, 16. März 2018.

Bis zu diesem Termin sind folgende Unterlagen über das Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung einzureichen:

1. Unterschriebenes Antragsformular im Original
2. Pädagogisches Konzept für das beantragte Ganztagsangebot mit Angaben zu:
 - der Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere im Hinblick auf Förderbedarf und soziale Situation
 - der Gesamtschülerzahl und Klassenanzahl der Schule im Schuljahr 2017/2018 und voraussichtlich zum Schuljahr 2018/2019
 - zur räumlichen Situation an der Schule
 - zur Mittagsverpflegung an der Schule
3. Stundenplanentwurf für das beantragte Ganztagsangebot mit Kennzeichnung der zusätzlichen Lehrerstunden
4. 5-Jahres-Statistik der Schülerzahlen (Schülerprognose)

Das zuständige Staatliche Schulamt fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei. Das Schulamt hat dabei insbesondere auch Aussagen zur örtlichen Schulsituation zu treffen.

Nachdem die Anträge durch die Regierung geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag bewilligt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin